

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/2007/11

27. September 2007

Original: Deutsch

RID: 44. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Zagreb, 19. bis 23. November 2007)

Thema: Sondervorschrift TE 22

Anregung des Sekretariats der OTIF

Einleitung

Die Sondervorschrift TE 22 (Energieverzehrelemente) wurde mit den Änderungen 2005 neu in das RID aufgenommen. Diese Sondervorschrift wurde damals unter anderem systematisch allen Eintragungen zugeordnet, die in Spalte 12 der Tabelle A die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH aufweisen.

Dabei gibt es auch Fälle, in denen in der Spalte 12 sowohl eine Tankcodierung für die Beförderung in flüssigem Zustand (L-Tankcodierung) als auch eine Tankcodierung für die Beförderung in festem Zustand (S-Tankcodierung) erscheint. Gemäß der erläuternden Bemerkung zu Spalte 12 in Abschnitt 3.2.1 bedeutet die Angabe einer L- und einer S-Tankcodierung, dass der betreffende Stoff in festem oder flüssigem (geschmolzenem) Zustand zur Beförderung aufgegeben werden darf. Im Allgemeinen sind dies Stoffe mit einem Schmelzpunkt zwischen 20 °C und 180 °C.

In der Bem. zur Begriffsbestimmung für "flüssiger Stoff" in Abschnitt 1.2.1 wird festgelegt, dass die Beförderung in flüssigem Zustand im Sinne der Tankvorschriften sowohl die Beförderung von flüssigen Stoffen als auch die Beförderung von festen Stoffen, die in geschmolzenem Zustand zur Beförderung aufgegeben werden, umfasst.

Es wird daher angeregt, den Wortlaut der Sondervorschrift TE 22 und der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.27 leicht anzupassen, um – wie in der Tabelle A – auch die Stoffe zu erfassen, die in flüssigem Zustand befördert werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

1.6.3.27 Im zweiten Spiegelstrich der Absätze a) und b) "für flüssige Stoffe der Klassen 3 bis 8, denen" ändern in:

"für Stoffe der Klassen 3 bis 8, die in flüssigem Zustand befördert werden und denen".

6.8.4 b) Am Anfang "Kesselwagen für flüssige Stoffe und Gase" ändern in:

"Kesselwagen für Stoffe, die in flüssigem Zustand befördert werden, und Gase".
